

entsprechenden Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung ausgehändigt (vgl. § 59 der 1. DB und § 57 StVG).

Die unmittelbare Entlassung der Strafgefangenen aus dem Strafvollzug ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses vorzunehmen. Er kann dazu entsprechend der ihm erteilten Entscheidungsbefugnis auch einen seiner Stellvertreter beauftragen.

Als Legitimation erhalten die zu Entlassenden einen entsprechenden Entlassungsschein, der für die Dauer von 48 Stunden zu befristen ist. Ihnen ist die Auflage zu erteilen, sich innerhalb dieser Frist — ausgenommen bei einer Verurteilung zu Haftstrafe bzw. Jugendhaft — bei dem für die Hauptwohnung zuständigen VPKA, Abteilung Paß- und Meldewesen, und dem zuständigen örtlichen Rat, der die Wiedereingliederung durchführt, zu melden.

Die Entlassung ist in einer ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen. Dazu gehört u. a. mit dem Betroffenen nochmals in erzieherisch wirksamer Form ein Gespräch durchzuführen, ihm unmittelbar wahrzunehmende Aufgaben zu erläutern und ihn zur künftigen gewissenhaften Befolgung der Gesetze des sozialistischen Staates aufzufordern. Ferner ist gründlich zu prüfen, ob alle notwendigen Formalitäten ordnungsgemäß erledigt sind. Schließlich ist zu sichern, daß der zu Entlassende auch der Jahreszeit gemäß eingekleidet ist und sich die Bekleidung in einem sauberen und ordentlichen Zustand befindet.